

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV / vZEV)

Teil 1 / Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1.1 Die Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und für virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) der Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) AG gemäss Art. 16 bis 18 Energiegesetz ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBI für den Netzanschluss und die Netznutzung. Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

1.2 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Antragsformular der IBI zur Bildung eines Zusammenschlusses.

1.3 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der IBI (www.ibi.ch) publizierte Fassung.

Teil 2 / Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

Art. 2 Grundsätze

2.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für ZEV und für vZEV. Gilt eine Bestimmung nur für eine Eigenverbrauchs-Variante, so wird explizit darauf hingewiesen. Sind beide Eigenverbrauchs-Varianten gemeint, so wird auch vom Zusammenschluss gesprochen.

2.2 Die Endverbraucher in einem Zusammenschluss werden hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem IBI-Netz wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

2.3 Es ist zwischen ZEV und vZEV zu unterscheiden. Ein ZEV verfügt über einen Netzanschluss gegenüber der IBI und einen IBI Zähler. Unterliegt die Produktionsanlage der Erfassungspflicht, wird ein zusätzlicher IBI Zähler für die Produktionsmessung installiert. Bei einem vZEV bestehenden mehrere Netzanschlüsse, welche am selben Netzanschlusspunkt angeschlossen sein müssen. In diesem Fall können mehrere Verbrauchsstätten, die Teilnehmer sowie jede Produktionsanlage mit Erfassungspflicht über ein intelligentes Messsystem der IBI verfügen.

2.4 Als Voraussetzung für das Einrichten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen. Die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion muss mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses betragen.

2.5 Die Einrichtung des Zusammenschlusses wird mittels Einreichung des Antragsformulars über die IBI Webseite und der Meldeformulare mindestens drei Monate im Voraus bei der IBI beantragt.

2.6 Der IBI ist die Teilnehmerliste mit Unterschriften einzureichen.

2.7 Der IBI ist eine Installationsanzeige mit einem Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten und allfällig privater Messinfrastruktur einzureichen. Sind weitere Gebäude am Zusammenschluss beteiligt, müssen diese und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Die Installationsanzeige ist durch die IBI freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn der vorliegende Vertrag allseitig unterzeichnet ist.

2.8 Bei einem Zusammenschluss werden bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen oder fehlenden Unterlagen der Antrag und somit auch die dazugehörigen Meldeformulare nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und der ZEV Vertretung

3.1 Generelles

3.1.1 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch hat nach den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der Zusammenschluss leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Eigenverbrauchs obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

3.2 Energieversorgung im Innenverhältnis

3.2.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

3.2.2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bestätigen gegenüber der IBI, dass sie ihre allfälligen bestehenden Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber (IBI) zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass sich die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

3.2.3 Die IBI hebt die ihr gegenüber genannten Verbrauchsstätten gemäss Art. 3.2.2 auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

3.2.4 Bei der Einrichtung erhält der Zusammenschluss ohne gegenteilige Meldung das IBI Standard-Stromprodukt bzw. hat er der IBI den Energielieferanten mitzuteilen.

3.3 ZEV Vertretung

3.3.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benennen für die IBI eine Vertreterin resp. einen Vertreter. Detaillierte Angaben zur Vertretung und ihren Befugnissen sind mit der Einreichung des Antragsformulars der IBI anzugeben.

3.3.2 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils nur an die Vertretung, welche bzw. welcher für die Weitergabe der Informationen innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an die Vertretung gelten Mitteilungen als allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichzeitig zugestellt.

3.4 Mutationen

3.4.1 Bei Mutationen (namentlich Wechsel betreffend Grundeigentümerschaft oder Vertretung, Änderungen betreffend Rechnungsstellung, usw.) sind diese durch die Vertretung der IBI unverzüglich mitzuteilen.

3.4.2 Kommt die Vertretung dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer solidarisch für sämtliche hierdurch der IBI entstehenden Kosten und Schäden.

3.4.3 Insbesondere beim Grundeigentümerwechsel tritt die bzw. der in den Zusammenschluss neu eintretende Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer in Anwendung von Art. 9.1 mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

3.4.4 Jede Mutation (Eintritt in bestehenden ZEV/vZEV) erfordert eine neue Prüfung von Seite IBI. Die Prüfung umfasst die Neu Beurteilung des Netzanschlusspunktes, des Verhältnisses von PV-Produktion zur Anschlussleistung und des Messkonzeptes.

Dafür wird eine einmalige Mutationspauschale erhoben. Die Pauschale wird unabhängig von der Anzahl der Eintritte pro Mutation erhoben.

3.4.5 Im Falle eines Mieterwechsels erfolgt die Zuweisung des neuen Mieters zum ZEV automatisch, sofern keine anderslautende Mitteilung vorliegt.

3.4.6 Neueintritte werden mittels Einreichung des Mutationsformulars über die IBI Webseite mindestens drei Monate im Voraus bei der IBI beantragt. Die Umsetzung erfolgt auf den nächsten Quartalsbeginn.

3.4.7 Für Austritte gilt die Frist von 1 Monat auf das jeweilige Quartalsende. Für Austritte wird die normale Gebühr für Mieterwechsel verrechnet.

3.5 Örtliche Ausdehnung des Zusammenschlusses

3.5.1 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selbst produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes der IBI verbraucht werden kann.

3.5.2 Geht die private Leitung des Zusammenschlusses über privaten beziehungsweise öffentlichen Grund (wie Strassen, Fliessgewässer, Eisenbahntrassees), bestätigen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dass die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks, über das die Leitung geführt wird, der Verlegung (Lage, Betrieb, etc.) zugestimmt hat. Der Zusammenschluss gilt nach Elektrizitätsgesetz (EleG) als Betriebsinhaber für die Leitungen des Zusammenschlusses, welche öffentlichen Grund queren und ist damit verantwortlich für den sicheren Betrieb der Leitung. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zur Dokumentation der Lage und Verlegungsart seiner Kabelleitungen gemäss Art. 62 Leitungsverordnung (LEV).

3.5.3 Für virtuelle Zusammenschlüsse gilt, dass auf der Spannungsebene unter 1 kV (Niederspannungsebene) die Anschlussleitung für den Eigenverbrauch genutzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Anschlussleitungen am selben Verknüpfungspunkt münden. Wenn sich Niederspannungsabgänge auf verschiedenen Sammelschienen befinden, kann nur für jene Anlagen ein vZEV gebildet werden, die über die Niederspannungsabgänge versorgt werden, welche sich auf der gleichen Sammelschiene befinden. Für ein Muffennetz bedeutet das, dass kein vZEV gegründet werden kann, es sei denn, dass an einer einzelnen Muffe zwei oder mehrere Anschlussleitungen verbunden sind.

3.5.4 Wird bei Verwendung der Anschlussleitung für die Bildung des vZEV die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der teilnehmenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des vZEV. Auf Wunsch begründet die IBI die Änderung gegenüber der Vertretung. Die IBI nimmt diese zum 1. Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie der Vertretung mit.

3.5.5 Falls der Zusammenschluss aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt die IBI dies der Vertretung mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

4. Messung und Abrechnung

4.1 Als Grundlage für die Erbringung der Abrechnungsdienstleistung gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des Zusammenschlusses sowie deren korrekte Anordnung. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages von den IBI geprüft. Sollte der Zusammenschluss während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haften die IBI nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

4.2 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des Zusammenschlusses. Für die intern produzierte und verbrauchte Energie darf den Teilnehmern nicht mehr in Rechnung gestellt werden als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts. Die

Bestimmung des internen Strompreises ist Sache des Zusammenschlusses. Die IBI überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die IBI im Streitfall ist ausgeschlossen.

4.3 Die IBI ist verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt, für die Messung der Teilnehmenden am virtuellen ZEV, sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.

4.4 Die IBI ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Vertretung.

4.5 Sind im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit Netzzrückwirkung installiert, so ist dies mittels Meldeformulare der IBI zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die IBI installiert.

4.6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.

4.7 Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen der IBI zu melden.

4.8 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation inklusive Hausanschlusskasten, der Messinfrastruktur (im Falle eines ZEV mit privaten Zählern), des Netzan schlusses und eines allfälligen Netzes für die interne Stromverteilung zur Einrichtung des Eigenverbrauchs. Nicht mehr genutzte Netzan schlüsse werden durch die IBI kostenpflichtig zurückgebaut. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten inklusive Tiefbauarbeiten bis zum Verknüpfungspunkt sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.

4.9 Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmenden (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der IBI drei Monate im Voraus die Meldeformulare durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur einreichen. Werden die Anpassungen der IBI nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der IBI.

4.10 Die IBI ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

Art. 5 Hausinstallation

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die Vertretung mit der Meldung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses an die IBI. Jede Verbrauchsstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Zusammenschlusses ist der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützen die Vertretung entsprechend und melden ihr bzw. ihm insbesondere Grundeigentümerwechsel.

Art. 6 Produktionsanlage und Rückvergütung

6.1 Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Eigenverbrauchs-Messpunkt in das Netz der IBI finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter der IBI Anwendung.

6.2 Die Vergütung für die Überschussenergie erfolgt an die Vertretung oder an den von ihr bevollmächtigten Verwalter.

6.3 Erfolgt die Produktion nicht durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, treffen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

6.4 Sofern die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer der Produktionsanlage nicht gleichzeitig die Vertretung ist, so ist gegenüber Pronovo stattdessen die Vertretung des Zusammenschlusses zu melden. Dies gilt nur, sofern die Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank erfasst ist.

Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

7.1 Die IBI stellt der Vertretung periodisch Rechnung für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der IBI. Grundlage zur Rechnungsstellung bilden bei einem ZEV die über den Messpunkt des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten und bei einem vZEV die über den virtuellen Messpunkt zusammengefassten Messdaten der intelligenten Messsysteme der IBI. Basis zur Rechnungsstellung bilden zudem auch die publizierten Produkte und Tarife der IBI.

7.2 Alle Teilnehmenden beziehen das gleiche Stromprodukt.

7.3 Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen, wofür die Vertretung bzw. ein bevollmächtigter Verwalter verantwortlich ist.

7.4 Soll die Rechnungstellung nicht an die Vertretung erfolgen, so haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die neue Rechnungsadresse der IBI mittels Mutationen zu melden.

7.5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für die über die entsprechenden Messpunkte abgerechneten Leistungen der IBI (wie Netznutzung, Messtarife, Energielieferung, Abgaben, Netzzuschlag etc.) solidarisch.

7.6 Die Verrechnung der von der IBI in Rechnung gestellten Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusammenschlusses wird im Innenverhältnis geregelt.

Teil 3 / Schlussbestimmungen

Art. 8 Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses

8.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Zusammenschlusses und die IBI als Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

8.2 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.

8.3 Tritt die neue Grundeigentümerin bzw. der neue Grundeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der austretenden Grundeigentümerin bzw. des austretenden Grundeigentümers ein, so wird diese bzw. dieser gegenüber der IBI nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Diese bzw. dieser wird direkt von der IBI als einzelne Verbrauchsstätte versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen. Der Zusammenschluss wird entweder unter den bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fortgeführt oder, falls keine weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorhanden sind, aufgelöst.

Art. 9 Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses

9.1 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bilden der von der IBI bewilligte Antrag (inkl. Anhänge und Beilagen) samt Meldeformulare, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBI in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die AGB der IBI für den Netzanschluss und die Netznutzung.

9.2 Mit dem Einreichen des Antrags erklären die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Vertretung, sämtliche Vertragsbestandteile gemäss Art. 9.1 zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.

9.3 Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Vertrages durch die Grundeigentümer sowie deren Teilnehmenden, werden die IBI das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt prüfen. Ohne Gegenbericht durch die IBI innerhalb von 10 Arbeitstagen, gilt der Vertrag als genehmigt und tritt auf Beginn des nächstmöglichen Kalenderquartals in Kraft.

9.4 Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, nehmen die IBI Kontakt mit der ZEV auf, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

9.5 Bestehende Verträge über Eigenverbrauchsgemeinschaften werden mit dem Erstellen eines neuen Vertrages aufgelöst. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein darauffolgendes Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

Art. 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1 Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des Vertrages beendet, so werden sämtliche Forderungen der IBI umgehend zur Zahlung fällig.

10.2 Sämtliche der IBI durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.

10.3 Die jeweiligen Verbrauchstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einzelnen Endverbrauchern der IBI. Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind der IBI durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.

10.4 Möchte die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Produktionsanlage die selbst produzierte Energie weiterhin ins IBI-Netz ganz oder teilweise einspeisen, sind die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur der IBI durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Produktionsanlage zu tragen.

10.5 Bei mehreren Grundeigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit der Vertragspartei (Vertretung) und den verbleibenden Teilnehmenden weitergeführt.

10.6 Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Wichtige Gründe liegen für den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle insbesondere dann vor, wenn

- der Zusammenschluss seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht hat.
- der Zusammenschluss trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.

10.7 Bezieht ein Zusammenschluss Energie bei einem externen Lieferanten, ist das Vorgehen zur Auflösung vorgängig mit den IBI zu besprechen. Erfolgt eine Auflösung, verpflichtet sich die ZEV, die IBI von sämtlichen daraus entstehenden Nachteilen schadlos zu halten.

11. Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Art. 12 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen

12.1 Die IBI behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

12.2 Änderungen gibt die IBI den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage der IBI (www.ibi.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Besonderen Geschäftsbedingungen der IBI für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) treten am 1.5.2025 in Kraft.

Interlaken 15. Juli 2025

Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG
Fabrikstrasse 8
3800 Interlaken
Telefon 033 826 30 00
info@ibi.ch
www.ibi.ch